

10/3/77

Der sog. Radikalerlaß als Problem der deutschen

Innenpolitik.

Daß es kein Recht, am wenigsten ein staatlich zu garan-

tierendes Recht, auf die Zerstörung des Staates als

Rechtssicherungsordnung gibt und nicht geben kann und daß

somit die Verhinderung des Versuchs einer solchen Zerstörung

jederzeit rechtens ist, das ist eine logische Trivialität

der Rechts- und Staatsphilosophie.

Nur scheinbar identisch damit und durchaus nicht trivial,

vielmehr höchst problematisch ist die Behauptung, Verfas-

sungsfeindlichkeit und Beschäftigung im öffentlichen Dienst

schließen einander aus.

Solange die in dieser Behauptung steckenden, z.T. sehr

heterogenen, ja inkommensurablen Implikationen nicht auf-

gedeckt und der je richtigen Argumentationsebene zugeordnet

werden, ist eine systematische Problemdiskussion und damit

natürlich auch eine prinzipielle Problemlösung ausgeschlossen

sen. Erst dann auch wird es möglich sein, die verschiedenen

gesellschaftsanalytischen Argumente gegeneinander abzuwägen

und den sozialphilosophischen Standort der Streitparteien

präzise zu bestimmen und zu kritisieren. Kurz: es ist sinn-

los, darüber zu debattieren, ob und wie man sog. "Radikale"

bzw. sog. "Extremisten" als sog. "Verfassungsfürer" vom

sog. "öffentlichen Dienst" fernhalten darf und soll, solange

die damit gemeinten Sachverhalte nicht eindeutig bestimmt sind.

Teilweise scheinen nach meinem Eindruck die in der öffentlichen Diskussion herrschende Vagheit und Konfusion Methoden zu haben, mit der die Beteiligten ihr politisches Süppchen kochen zu können glauben. Insofern wird diese Untersuchung auch Ideologiekritik zu üben haben.

Ganz unterschieden irrig wäre die Ansicht, in dem Streit um den sog. Radikalenenergie gehe es lediglich gleichsam zwischen "Tauben" und "Falken" um das geeignete und angemessene Mittel zu einem allseits anerkannten Zweck. Vielmehr prallen darin zugleich unterschiedliche Staats- und Gesellschaftsauffassungen aufeinander.

Um in das hier angedeutete Dunkel Licht bringen zu können, bedarf es zunächst einer kurzen Darstellung der relevanten rechtlichen und verwaltungsspraktischen Tatbestände.

1) Das Grundgesetz bestimmt in Art. 33 IV-V:

"Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen." "Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtenrechts zu regeln."

Diesem Auftrag entsprechend heißt es im Beamtenrechts-
rahmengesetz: "Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in
einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis
(Beamtenverhältnis)." (§ 2 I)
"In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
1) ... 2) die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die
freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des
Grundgesetzes eintritt, 3) ... " (§ 4 I) "Er (der Beamte,
GG) muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheit-
lichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grund-
gesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten."
(§ 35 I)

2) Am 28.1.1972 einigten sich der Bundeskanzler und die
Ministerpräsidenten der Länder auf "Grundsätze über die
Mitgliedschaft von Beamten in extremen Organisationen",
meistens in der Diskussion bis heute irrtümlich und irre-
führend "Radikalerlaß" oder gar "Berufsverbot" genannt.
Dieser Extremistenbeschluss sollte keine neue Rechtslage
schaffen. Er betraf vielmehr nur die entschlossene Aus-
schöpfung, und zwar die möglichst bundeseinheitliche Aus-
schöpfung der gegebenen Rechtslage.

Soweit nun in der Folgezeit dieser Extremistenbeschluss in
das Feuer der Kritik geriet, richtete sich dieses vor allem
auf zwei Punkte: zum einen auf die Bestimmung in dem
Beschluss: "Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die
verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese

Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die
 Freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.
 Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung
 des Einstellungsantrages." zum anderen auf die verschiedenen
 Durchführungsbestimmungen, mit denen die einzelnen Länder
 das Verfahren zur Feststellung mangelnder Verfassungstreue
 eines Bewerbers bzw. Beamten für ihre Einstellungsbehörden
 regelten.

3) Im Gefolge der anschließenden Verwaltungspraxis kam es
 auf Grund von Klagen zu einer Reihe gerichtlicher Beschlüsse
 und Urteile, von denen zwei als höchstgerichtliche prinzipi-
 elle Bedeutung haben: das Urteil des BWVG vom 6.2.1975
 und der Beschluß des BVerfG vom 22.5.1975. Im wesentlichen
 - das möge hier zunächst als Bemerkung dazu genügen -
 stellen beide Gerichte die Verfassungskonformität der
 Forderung nach Gewähr der Verfassungstreue bei Beamten-
 bewerbern und der Berechtigung der Ablehnung eines Bewerbers
 bei Fehlen einer solchen Gewähr fest.

4) Trotz des Extremistenbeschlusses blieb die Verwaltungs-
 praxis in den einzelnen Ländern unterschiedlich; insbe-
 sondere wurden auch uneinheitliche Grundsätze bei der
 Prüfung des einzelnen Falls angewendet. Daran änderte auch
 der Beschluß des BVerG nichts, da er selber gerade in
 dieser Hinsicht so unpräzise war, daß bis heute sowohl die
 Regierungs- als auch die Oppositionsparteien sich auf ihn
 zur Rechtfertigung ihrer je eigenen Praxis in Bund und